

# NONPROFITRECHT AKTUELL



*Stefan Winheller*

## WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34  
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

Zitierweise:  
Nonprofitrecht aktuell [Jahr], [Seite]  
ISSN 2194-6833.

Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

**Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)**  
*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht*

## AKTUELLE HINWEISE

Praxis-Seminar: **Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft**, Steuer-Fachschule Dr. Endriss

Referent: RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Fachanwalt für Steuerrecht

15.04.2013 - München  
10.06.2013 - Köln

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns ([info@winheller.com](mailto:info@winheller.com), Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen Rabatt von

10% auf die Teilnahmegebühr!

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Datenschutzrecht für Vereine und NPO**, NPO-Akademie

Referent: RA Dr. Christian Seyfert, LL.M. (USA), Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

09.04.2013 - Berlin

Hier klicken für weitere Informationen

Workshop: **Datenschutz und Sicherheit für meine Spender**, Deutscher Fundraising Kongress

Referent: RA Dr. Christian Seyfert, LL.M. (USA), Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

24.04.2013 - Berlin

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Vereinsrecht "kompakt"**, NPO-Akademie

Referentin: RAin Anka Hakert, LL.M. Tax  
16.09.2013 - Köln

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Stiftungslehrgang**, Abbe-Institut für Stiftungs-  
wesen, Universität Jena

Referent: RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Fach-  
anwalt für Steuerrecht

25. - 28.09.2013 - Jena

Hier klicken für weitere Informationen

## Deutsche spenden mehr als ge- dacht

**Gute Nachrichten für den Nonprofit-Sektor: Die Deutschen spenden viel mehr als bislang angenommen – rund 6,5 Milliarden Euro pro Jahr!**

Nach einer neuen Berechnung zum Spendenaufkommen in Deutschland spenden die Deutschen viel mehr als bisher angenommen. Das belegt eine Studie von Michael Urselmann, Professor am Lehrstuhl für Fundraising an der Universität Köln, und Wolfgang Schwabbacher vom Statistischen Bundesamt. Kursierten bislang Zahlen um die 5,3 Milliarden Euro p.a., zeigt die von den Experten im Februar 2013 in der Fachzeitschrift „Stiftung und Sponsoring“ veröffentlichte Studie ein anderes Bild. Ausgehend von den Zahlen steuerlich geltend gemachter Zuwendungen nahm das Spendenvolumen im untersuchten Zeitraum von 2005 bis 2008 um 5,5 Prozent pro Jahr zu. Diese Tendenz setze sich fort, so die Experten. Im vergangenen Jahr 2012 seien danach mindestens 6,5 Milliarden Euro gespendet worden. Berücksichtige man zusätzlich diejenigen Spenden, die nicht beim Finanzamt angegeben wurden – also solche, die von nicht einkommensteuerpflichtigen Personen getätigt wurden oder solche, die z.B. in der Fußgängerzone in den Klingelbeutel wandern –, läge das Spendenvolumen selbst bei einer zurückhaltenden Schätzung sogar bei mehr als 7 Milliarden Euro pro Jahr.

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet

**Es ist durch: Am 1. März hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zugestimmt. Sobald der Bundespräsident das Reformpaket ausgefertigt hat und es im Bundesgesetzblatt verkündet ist, werden viele Regelungen bereits rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. In den zurückliegenden Ausgaben hatten wir bereits über das Gesetzesvorhaben berichtet (siehe Nonprofitrecht aktuell 02/2013, Seite 8 bis 9). Im Folgenden finden Sie noch einmal alle Neuregelungen auf einen Blick:**

Die Änderungen in der Abgabenordnung (AO)

- § 53 Nr. 2 AO  
Leichter Nachweis der Hilfsbedürftigkeit: Haben die Behörden bereits einmal die wirtschaftliche Notlage einer hilfsbedürftigen Person festgestellt (bspw. im Zusammenhang mit der Gewährung von Wohn-, Kindergeld, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II), müssen mildtätige Organisationen keine zusätzlichen Kontrollen mehr vornehmen. Teilweise kann künftig auf Antrag beim Finanzamt sogar vollständig auf den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden. Die Neuregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO  
Bisher musste eine gemeinnützige Einrichtung ihre Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet haben. Mit

der Gesetzesreform wird diese Frist zur zeitnahen Mittelverwendung um ein Jahr verlängert. Eine gemeinnützige Einrichtung hat damit nun drei statt zwei Jahre Zeit, um ihre Mittel dem steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck zuzuführen. Auch diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

- § 58 Nr. 3 AO  
Lockerung des Endowment-Verbot: Künftig kann eine gemeinnützige Einrichtung eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Vermögen ausstatten: Einnahmenüberschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie maximal 15 Prozent der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel dürfen entsprechend weitergegeben werden. Voraussetzung ist, dass sich die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke beider Körperschaften entsprechen. Außerdem

- darf der Zuwendungsempfänger seinerseits die Mittel und deren Erträge nicht weitergeben. Die Neureglung gilt ab dem 1. Januar 2014.
- § 58 Nr. 10 AO  
Die bisherige Regelung des § 58 Nr. 7 b AO a.F. findet sich in ähnlicher Form künftig im neuen § 58 Nr. 10 AO wieder: Eine Steuervergünstigung wird danach nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die in demselben und in künftigen Jahren zulässigen freien Rücklagen anzurechnen. Am 1. Januar 2014 tritt diese Regelung in Kraft.
  - § 60a AO  
Ein Novum in der AO: Das Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit wird erstmals gesetzlich geregelt. Die Norm ersetzt die bisher übliche vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch einen echten Verwaltungsakt, gegen den Rechtsmittel zulässig sind. § 60a AO gilt ab seiner Verkündung, d.h. voraussichtlich ab April 2013.
  - § 62 AO  
Der neue § 62 AO vereint die bisherigen Bestimmungen zur Rücklagenbildung und zur Zuführung von Mitteln zum Vermögen gemäß den §§ 58 Nr. 6, 7a, 11 und Nr. 12 AO a.F. Außerdem wird die Wiederbeschaffungsrücklage in Höhe der jährlichen Abschreibung im Gesetz verankert. Zudem bestimmt die Neuregelung, dass zweckgebundene Rücklagen aufgelöst werden müssen, wenn der Verwendungszweck wegfällt. Die Bildung freier Rücklagen kann in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden, wenn in einem Jahr der Rücklagenhöchstbetrag einmal nicht ausgeschöpft wird. Mit dem 1. Januar 2014 tritt der neue § 62 AO in Kraft.
  - § 63 Abs. 5 AO  
Zuwendungsbestätigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder zum Freistellungsbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder, falls ein solcher Bescheid noch nicht vorliegt, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Diese Regelung tritt mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
  - § 67a AO  
Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen erhöht sich um 10.000 Euro auf 45.000 Euro und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2013.
- § 3 Nr. 26 lit. a EStG  
Auch der Ehrenamtsfreibetrag wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 220 Euro erhöht und kann nun maximal 720 Euro p.a. betragen.
  - § 10b Abs. 1a EStG, § 9 Nr. 5 GewStG  
Spenden gemeinsam veranlagte Ehepartner in den Vermögensstock einer Stiftung, können sie den Höchstabzugsbetrag von einer Million Euro künftig doppelt – also in Höhe von 2 Millionen Euro – in Anspruch nehmen. Das gilt aber gemäß § 10b Abs. 1a EStG und § 9 Nr. 5 GewStG nicht für Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer (Verbrauchs-) Stiftung. Rückwirkend zum 1. Januar 2013 werden diese Regelungen in Kraft treten.
  - § 10b Abs. 3 EStG  
Die Neuregelung stellt klar, dass im Fall einer Sachspende aus dem Betriebsvermögen auch die auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer in die Höhe des Sonderausgabenabzugs mit einzubeziehen ist. Diese Klarstellung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.
  - § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG  
Mit dem Ausstellen einer Spendenbescheinigung gehen Haftungsrisiken einher. Das Gesetz unterscheidet zwischen der sog. Aussteller- und der Veranlasserhaftung. Die Neuregelungen gleichen künftig den Verschuldensmaßstab beider Haftungstatbestände einander an: Fortan haftet in beiden Fällen nur, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Die Regelungen sollen rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

#### Die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

- § 27 Abs. 3 BGB  
Dem Grundsatz nach sollen Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig sein. Vereine und Stiftungen können aber in ihrer Satzung von diesem Grundsatz abweichende Regelungen treffen. Damit Vereine und Stiftungen genügend Zeit haben, ihre Satzungen entsprechend anzupassen, tritt diese Regelung erst zum 1. Januar 2015 in Kraft. § 3 Nr. 26 lit. a EStG Auch der Ehrenamtsfreibetrag wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 220 Euro erhöht und kann nun maximal 720 Euro p.a. betragen.
  - § 31a BGB  
Der neue § 31a BGB weitet die Haftungsprivilegien von Vorstandsmitgliedern auf nur geringfügig vergütete sonstige Organmitglieder und besondere Vertreter aus. Diese haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Mit der Verkündung des Gesetzes wird § 31a BGB gültig sein.
  - § 31b BGB  
enthält eine neue Regelung zur Haftungsbegrenzung von geringfügig vergüteten Vereinsmitgliedern. Auch sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Damit wird die bisherige Rechtsprechungspraxis, wonach Vereinsmitglieder nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung nur eingeschränkt zur
- Die Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG) und Gewerbesteuerengesetz (GewStG)
- § 3 Nr. 26 EStG  
An Übungsleiter können künftig höhere Beträge steuerfrei gezahlt werden. Der jährliche Übungsleiterfreibetrag wird von 2.100 Euro auf 2.400 Euro angehoben. Diese Neuregelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2013.

Rechenschaft gezogen werden konnten, obsolet. Mit der Verkündung des Gesetzes tritt die Norm in Kraft.

- §§ 80, 81 BGB  
Verbrauchsstiftungen bekommen mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes erstmals eine gesetzliche Grundlage. Als Verbrauchsstiftung anerkannt werden kann danach eine Stiftung dann, wenn sie für mindestens zehn Jahre besteht. Mit Verkündung des Gesetzes treten diese neuen Regelungen in Kraft.

#### Die Änderung im GmbH-Gesetz: § 4 GmbHG

Eine gemeinnützige GmbH darf sich künftig – wie es übrigens in der Praxis seit langem gang und gäbe ist – als „gGmbH“ bezeichnen, obwohl die Rechtsprechung bislang Vorbehalte gegen die Verwendung dieses Akronyms hatte. Die Neuregelung tritt mit Verkündung des Gesetzes in Kraft.

#### Die Änderungen in den Sozialgesetzbüchern (SGB II und XII)

- § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II  
Rückwirkend zum 1. Januar 2013 steigt der nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnende Betrag aus dem Übungsleiterfreibetrag von monatlich 175 Euro auf 200 Euro.
- § 82 Abs. 3 S. 4 SGB XII, § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen  
Auch bei der Sozialhilfe und dem Arbeitslosengeld I steigt rückwirkend zum 1. Januar 2013 der nicht anzurechnende Betrag von monatlich 175 Euro auf 200 Euro.

HINWEIS: Die letzten Schritte des Gesetzgebungsverfahrens sind die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes. Bei der Ausfertigung überprüft der Bundespräsident, ob das Gesetz nicht evident gegen die Verfassung verstößt – was hier nicht zu befürchten ist. Unterschreibt er es, wird es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Eine Frist zur Ausfertigung sieht das Grundgesetz zwar nicht vor. Für das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wird aber für April 2013 mit der Ausfertigung und Verkündung gerechnet.



Bundesrats-Drucksache 73/13 v. 01.03.2013.

## ***EuGH befreit Eintrittskarten zu Schwimmbädern von der Umsatzsteuer***

**Eintrittskarten zu Schwimmbädern oder Aquaparks können künftig von der Mehrwertsteuer befreit sein. Das hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Žamberk mit Urteil vom 21. Februar 2013 entschieden. Auf das Urteil können sich künftig gemeinnützige Einrichtungen aller EU-Mitgliedsstaaten berufen, sofern eine solche Umsatzsteuerbefreiung für sie günstiger als das nationale Recht ist.**

Die tschechische Stadt Žamberk betreibt einen Aquapark – ein Schwimmbad mit verschiedenen Becken, Wellness- und Sportangeboten. Gegen ein Eintrittsgeld kann jeder das Schwimmbad besuchen. Das tschechische Finanzamt stufte die vom Aquapark angebotenen Leistungen als umsatzsteuerfrei ein. Die Stadt Žamberk war gegenteiliger Auffassung: Der Aquapark sei umsatzsteuerpflichtig, dann allerdings auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das oberste Verwaltungsgericht legte dem EuGH den Fall im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vor. Fraglich war, ob sportliche Betätigungen und die Erholung auf dem Gelände des Aquaparks von Žamberk als „Sport“ im Sinne von Art. 132 der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (MwSt-Richtlinie) anzusehen und deshalb aus sozioökonomischen Gründen von der Mehrwertsteuer zu befreien waren.

Der EuGH entschied, dass nach Sinn und Zweck der Richtlinie alle Dienstleistungen, die in einem engen Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigungen stehen, von Art. 132 der Richtlinie erfasst seien. „Eine solche Betätigung durch breite Schichten der Bevölkerung [sei] zu fördern“ und diene dem Gemeinwohl. Auch wenn für manche der Aquapark nicht des Sports wegen, sondern in erster Linie zur Erholung und Unterhaltung genutzt werde, sei der Zweck der Richtlinie gewahrt. Leistungen eines Schwimmbads sind deshalb von der Umsatzsteuer befreit.

HINWEIS: Nach deutschem Recht unterliegen die Umsätze aus einem Schwimmbad dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG). Schwimmbadbetreiber können sich nun aber auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, sofern diese Anwendung des Unionsrechts für sie günstig ist. Aber Achtung: Wer sich auf die Steuerbefreiung beruft, verliert gemäß § 15 Abs. 2 UStG die Berechtigung zum Vorsteuerabzug!



EuGH, Urteil v. 21.02.2013, Rs. C 18/12 (Žamberk).

## ***Umsätze einer Privatklinik von der Umsatzsteuer befreit***

**Die pauschalen Tagessätze einer Privatklinik sind in voller Höhe umsatzsteuerfrei, selbst wenn die Klinik keine gesetzlich versicherten Patienten behandelt. Das hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg in einem Urteil vom 28. November 2012 entschieden, welches erst im Februar 2013 veröffentlicht wurde. Auf Grundlage der nationalen Steuerbefreiungsvorschriften hätte die Privatklinik diesen Erfolg vor Gericht nicht erringen können. Sie konnte sich aber unmittelbar auf die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen.**

Geklagt hatte eine psychotherapeutische Privatklinik in der Rechtsform einer GmbH. Da sie nach dem einschlägigen Landesrecht kein Plankrankenhaus war, was die Krankenkassen zur Erstattung der Behandlungskosten verpflichtet hätte, behandelte sie ausschließlich Privatpatienten. Die Abrechnung ärztlicher Leistungen, der Unterbringung und der Verpflegung erfolgte nach einem pauschalen Tagessatz. Zwischen 2003 und 2006 gab die Klinik die medizinischen Leistungen als nach § 4 Nr. 14 UStG steuerbefreite Leistungen an. Zwei Jahre später



verlangte das Finanzamt eine hohe Umsatzsteuernachzahlung. Vor Gericht begehrte die Klägerin, die Umsätze aus den Tagespflegesätzen insgesamt von der Umsatzsteuer freizustellen.

#### Berufung auf Europarecht

Nach nationalen Vorschriften hatte das Finanzamt die Umsatzsteuer zu Recht nachgefordert, heißt es in der Urteilsbegründung. Insbesondere nach dem in den Streitjahren gültigen § 4 Nr. 16b UStG in Verbindung mit § 67 AO habe die Klinik zu hohe Entgelte berechnet. Damit galt sie nicht mehr als Zweckbetrieb im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts – Steuerprivilegien waren ihr also zu versagen.

Dennoch siegte die Privatklinik. Sie konnte sich unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie bzw. deren Vorgängerin berufen. Art. 13 Teil A Abs. 1b der Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuervorschriften lieferte ihr das rechtliche Fundament für die Umsatzsteuerbefreiung. Demnach befreien die EU-Mitgliedsstaaten u.a. die ärztliche Heilbehandlung und die eng mit ihr verbundenen Umsätze von der Steuer, wenn diese von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht wird. Und auch andere Einrichtungen können sich auf die Richtlinie berufen, wenn sie in sozialer Hinsicht mit einer Einrichtung öffentlichen Rechts vergleichbar sind. Das FG Baden-Württemberg stufte die Privatklinik als eine solche in sozialer Hinsicht vergleichbare Einrichtung ein: Ihre Leistungen dienten einem therapeutischen Zweck. Zudem seien für Privatkliniken ansonsten typische

Wahlleistungen, wie Chefarztbehandlungen, nur in einem beschränkten Umfang erbracht worden; auch deshalb sei die Vergleichbarkeit gegeben.

#### Zweck der Steuerbefreiung: günstige Heilbehandlung

Hintergrund der Vergleichbarkeitsprüfung sei der Zweck der Steuerbefreiungsvorschriften, so das FG. Der EuGH habe in solchen Fällen stets den Endverbraucher, also den Patienten, im Blick – anders als die nationale deutsche Rechtsprechung, die lange Jahre nicht die Patienten, sondern in erster Linie die Sozialversicherungsträger entlastet wissen wollte. Das europäische Recht verlange, dass der Zugang zu ärztlichen Heilbehandlungen dem Patienten nicht wegen zu hoher Kosten versperrt werde. Eine zusätzliche Belastung der Kosten mit Umsatzsteuer sei daher zu vermeiden.

**HINWEIS:** Das Urteil verdeutlicht anschaulich, dass das Umsatzsteuerrecht eigenen Regeln folgt und nicht etwa gemeinnützige Körperschaften per se begünstigt. Auch nicht-gemeinnützige Einrichtungen können, so wie im vorliegenden Fall, in den Genuss umsatzsteuerlicher Vorteile gelangen, wenn sie die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben – ggf. unter Zuhilfenahme des Europarechts – erfüllen. Ob das Urteil des FG allerdings Bestand hat, muss sich erst noch zeigen. Das Gericht hat nämlich die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.



FG Baden-Württemberg, Urteil v. 28.11.2012, Az. 14 K 2883/10 (Revision zum BFH, Az. XI R 8/13).

## STIFTUNGSRECHT

### *Abzugsfähigkeit von Spenden an eine ausländische Stiftung*

**Spenden an eine im Ausland ansässige gemeinnützige Einrichtung können nur dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn der Spendenempfänger die Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Das hat das FG Düsseldorf mit Urteil vom 14. Januar 2013 entschieden. Zudem sei es Sache des Spenders, seinem Finanzamt mit geeigneten Belegen nachzuweisen, dass die Spende an die ausländische Stiftung abzugsfähig ist.**

Zwei zusammenveranlagte Ehegatten hatten einer in Mallorca ansässigen Stiftung 15.000 Euro zugewandt, welche sie im Rahmen ihrer deutschen Einkommensteuererklärung als Spende von der Steuer absetzen wollten. Das Finanzamt berücksichtigte die Zuwendung jedoch nicht, weil das Ehepaar nicht nachgewiesen habe, dass die Stiftung, die als gemeinnützige Einrichtung im balearischen Stiftungsregister eingetragen ist, auch die Voraussetzungen der deutschen Abgabenordnung (AO) erfüllt. Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht verlange, dass sich aus der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung ergibt, dass sie selbstlos und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Das FG folgte der Auffassung der Behörde: Das Ehepaar hätte nachweisen müssen, dass die spanische Stiftung nach deutschem Recht wegen ihrer Gemeinnützigkeit von der Besteuerung befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielt hätte. Das Gericht bemängelte

insbesondere, dass die Stiftungssatzung keine konkreten Bestimmungen zur Selbstlosigkeit und speziell zur Vermögensbindung gemäß § 55 AO enthielt und sich derlei Regelungen auch nicht zweifelsfrei aus einer Zusammenschau sämtlicher Satzungsbestimmungen entnehmen ließen. Ein Sonderausgabenabzug blieb den deutschen Spendern daher versagt.

**HINWEIS:** Das Spenden an gemeinnützige Organisationen im Ausland will gut dokumentiert sein: Im vorliegenden Fall scheiterte der Spendenabzug auch daran, dass das Ehepaar keine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung von der spanischen Stiftung erhalten hatte. Außerdem hatten die Eheleute keine Unterlagen eingereicht, mit denen das Finanzamt die tatsächliche Geschäftsführung der spanische Stiftung hätte überprüfen können. Ob die ausländische Stiftung zusätzlich die Voraussetzungen des sog. „strukturellen Inlandsbezug“ gemäß § 10b Abs. 1 S. 6 EStG erfüllt hatte, musste das Gericht übrigens nicht prüfen, da die Spende vor 2010 geleistet worden war.

Die Revision ist beim BFH anhängig; die Entscheidung des BFH darf mit Spannung erwartet werden. Es ist höchste Zeit, dass sich der BFH mit der Frage des grenzüberschreitenden Spendens befasst, nachdem sich bisher nur die Finanzgerichte mit entsprechenden Klagen zu beschäftigen hatten. Es wäre wünschenswert, wenn

eine Entscheidung des BFH die nötige Rechtsklarheit brächte.



FG Düsseldorf, Urteil v. 14.01.2013, Az. 11 K 2439/10 E (Revision zum BFH, Az. X R 7/13).

## VEREINSRECHT

### *Umsatzsteuer auf die Vermittlung von Mitgliedern für ausländische Vereine?*

Große gemeinnützige Organisationen lagern ihre Mitgliederakquise zum Teil auf spezialisierte Unternehmen aus. Für den Vermittler ist diese Vermittlungstätigkeit umsatzsteuerpflichtig, selbst wenn er Mitglieder für einen gemeinnützigen Verein wirbt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn es sich um eine Vermittlungstätigkeit für einen ausländischen Verein handelt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat so z.B. in einem Fall entschieden, in dem ein in Deutschland ansässiger Unternehmer Vereinsmitgliedschaften für Vereine, die ihren Sitz in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten hatten, vermittelte.

Tierschutzvereine aus den Niederlanden, Österreich und Deutschland beauftragten eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft mit der Akquise von Mitgliedern für ihre Vereine. Die Schweizer AG wiederum übertrug die Aufgabe einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Basierend auf einem „Vertrag über die Mitgliederwerbung“ wurde es als Handelsvertreterin für die Schweizer AG tätig. Für jede vermittelte Mitgliedschaft erhielt das deutsche Unternehmen einen Provisionsanspruch oder einen prozentualen Vergütungsanspruch auf alle Mitgliedsbeiträge, die bei den Vereinen eingingen. Streitig war, ob das deutsche Unternehmen für die Vermittlungsleistungen Umsatzsteuern zu zahlen hatte.

Nach dem Ursprungslandprinzip unterliegen Leistungen grundsätzlich dort der Steuer, wo der leistende Unternehmer ansässig ist. Im Streitjahr 1997 hätte freilich das Empfängerortprinzip gegolten, wenn die Vermittlungsleistungen von der Regelung des § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG a.F. erfasst worden wären. Danach wird eine Vermittlungsleistung an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Der BFH entschied sich allerdings gegen die Anwendbarkeit dieser Sonderregelung. Die Begründung einer Vereinsmitgliedschaft stelle nämlich keinen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des EuGH und des BFH, wonach Mitgliedsbeiträge insbesondere dann steuerbar sein könnten, wenn der Verein im Gegenzug seinen Mitgliedern die Möglichkeit einräumt, die Vereinsanlagen zu nutzen (vgl. EuGH v. 21.03.2002, C-174/00, BFH v. 09.08.2007, V R 27/04). Es gehe im vorliegenden Fall nämlich nicht um die Frage, ob zwischen einem bestehenden Mitglied und dem Verein ein Leistungsaustauschverhältnis existiere, sondern um die Neubegründung einer Mitgliedschaft und um die Frage, ob gerade hierin ein Leistungsaustausch zu erblicken sei. Dies sei zu verneinen. Abgesehen davon – der BFG geht hierauf allerdings nicht ein – waren vorliegend

Mitgliedschaften in Tierschutzvereinen betroffen. Nutzungsmöglichkeiten an Anlagen o.ä. wurden den Mitgliedern also sicherlich nicht eingeräumt. Ein umsatzsteuerliches Leistungsaustauschverhältnis hätte daher wohl auch im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft – auch unter Beachtung der neuen Rechtsprechung – nicht vorgelegen.

Damit blieb es bei der Steuerbarkeit der Vermittlungsleistungen im Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmers, also in Deutschland.

**HINWEIS:** Das Urteil erging noch zur alten Rechtslage. Mit der EU-Richtlinie 2008/8/EG haben die Vorschriften über den Leistungsort bei Dienstleistungen allerdings zahlreiche Änderungen erfahren. Heute muss grundsätzlich zwischen Dienstleistungen an Unternehmer (business to business) und solchen an Nichtunternehmer (business to consumer) unterschieden werden. Für die erste Kategorie gilt nun grundsätzlich das Empfängerortprinzip. Weil das deutsche Unternehmen seine Leistungen der Schweizer AG gegenüber erbrachte, läge der Ort der Vermittlungsleistung nach aktuellem Recht (§ 3a Abs. 2 UStG n.F.) also – anders als früher – in der Schweiz, wäre also nicht mehr in Deutschland steuerbar! Würde ein Unternehmer seine Vermittlungsleistungen hingegen unter der Geltung des aktuellen Rechts direkt gegenüber den Vereinen im EU-Ausland erbringen, wäre der Umsatz wiederum in Deutschland steuerbar (vgl. § 3a Abs. 1 UStG n.F.).

Die vom BFH vorliegend nicht für einschlägig befundene Sonderregelung für Vermittlungsleistungen findet sich nach aktuellem Recht übrigens in § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG n.F. Sie gilt – anders als früher – nur noch für Vermittlungsleistungen, die gegenüber Nicht-Unternehmern erbracht werden.



BFH, Urteil v. 12.12.2012, Az. XI R 30/10.